

Konkordat betreffend die Schweizerische Ingenieurschule für Landwirtschaft¹⁾

Vom 30. Juni 1964

In der Absicht, eine Schweizerische Ingenieurschule für Landwirtschaft (im folgenden Ingenieurschule für Landwirtschaft genannt) zur Aus- und Weiterbildung landwirtschaftlicher Kader der tertiären Schulstufe zu betreiben, beschliessen die Kantone das folgende Konkordat.

Verpflichtung der Kantone

Art. 1. ¹ Die Kantone verpflichten sich, gestützt auf die nachstehenden Bestimmungen, zur Gründung einer Ingenieurschule für Landwirtschaft und zu deren Unterhalt auf unbestimmte Zeit.

² Die Ingenieurschule für Landwirtschaft hat ihren Sitz in Zollikofen/Bern.

Zweck und allgemeine Grundsätze

Art. 2. ¹ Die Ingenieurschule für Landwirtschaft hat folgenden Zweck:

- a) die Ausbildung von Ingenieuren, die in Land- und Milchwirtschaft höhere Funktionen, sowohl im nationalen wie im internationalen Bereich ausüben können, soweit dafür kein Universitätsabschluss nötig ist;
- b) die Fort- und Weiterbildung der Kader;
- c) Mitarbeit bei Projekten für angewandte land- und milchwirtschaftliche Forschung, Entwicklung und Technologietransfer, die einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung des Ausbildungszweckes nach den Buchstaben a) und b) leisten.

² Die Ingenieurschule für Landwirtschaft wird für den allgemeinen und, soweit möglich, besonders bei genügender Teilnehmerzahl, auch für den speziellen Teil zweisprachig (deutsch und französisch) geführt.

³ Die finanzielle Belastung der Schüler durch das Studium soll im Rahmen des Möglichen, insbesondere durch ein fakultatives Internat, gemildert werden.

⁴ Die Plätze an der Ingenieurschule für Landwirtschaft werden nach einem Schlüssel (Anhang I) auf Grund der landwirtschaftlichen Bevölkerung und der landwirtschaftlichen Nutzfläche ohne Wald und Alpweiden auf die Kantone verteilt. Die Schlüsselzahlen sind alle zehn Jahre auf der Basis der neuesten Zahlen zu revidieren.

⁵ Die Zahl der ausländischen Schüler soll normalerweise nicht über 10% der vorhandenen Plätze hinausgehen.

¹⁾ Fassung vom 4. Oktober 1990.

⁶ Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung Ingenieur HTL, Land- oder Milchwirtschaft (oder eine andere vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement festgelegte Bezeichnung) zu führen.

Sonderverpflichtungen des Sitzkantons

Art. 3. ¹ Unter Vorbehalt der Annahme durch das Volk verpflichtet sich der Kanton Bern als Sitzkanton der Ingenieurschule für Landwirtschaft:

- a) einen Grundbeitrag von 2,5 Millionen Franken an die Bau- und Einrichtungskosten zu leisten;
- b) eine Landparzelle von 400 a in der "Meielen", Gemeinde Zollikofen, unentgeltlich für die Errichtung der Ingenieurschule für Landwirtschaft und ihrer Nebengebäude zur Verfügung zu stellen. Die betreffende Parzelle, die Eigentum des Kantons Bern bleibt, wird auf 99 Jahre mit einem Baurecht zugunsten der Ingenieurschule für Landwirtschaft belastet;
- c) der Ingenieurschule für Landwirtschaft eine Landparzelle von 83 a im "Pistolenacker", Gemeinde Zollikofen, als Übungsgelände für den Landmaschineneinsatz auf 99 Jahre zur Verfügung zu stellen;
- d) der Ingenieurschule für Landwirtschaft während 99 Jahren auf dem Gutsbetrieb der landwirtschaftlichen Schule Rütli, Gemeinde Zollikofen, bis zu 400 a landwirtschaftliche Nutzfläche zur Verfügung zu halten, um darauf im Rahmen der normalen Fruchtfolge pflanzenbauliche Versuche durchzuführen. Nach der Feststellung der Versuchsergebnisse gehört die Ernte dem Gutsbetrieb der landwirtschaftlichen Schule Rütli;
- e) der Ingenieurschule für Landwirtschaft gegen Entschädigung das Vieh, die Maschinen sowie die Laboratorien und weitere Lokalitäten der Molkereischule und der landwirtschaftlichen Schule Rütli zur Verfügung zu stellen, soweit dadurch der Unterrichtsablauf der Schulen nicht gestört wird. Die Benützung erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen der Direktoren;
- f) befahrbare und geteerte Zufahrtswege bis an die Grenze des Geländes der Ingenieurschule für Landwirtschaft zu erstellen und für den Anschluss an die Wasserversorgung, an das Strom- und Telefonnetz sowie ab dieser Grenze für die Abwasserkanalisation besorgt zu sein;
- g) die Ingenieurschule für Landwirtschaft von allen Kantons- und Gemeindesteuern zu befreien.

² Dagegen verfügt der Gutsbetrieb der landwirtschaftlichen Schule Rütli unentgeltlich (nach Vereinbarung mit dem Direktor der Institution) über die Ernte der unter den Buchstaben b und c bezeichneten Parzellen oder über die Fläche, die von der Ingenieurschule für Landwirtschaft nicht benutzt wurde.

³ In Zusammenarbeit mit der in Artikel 10 genannten Verwaltung übernimmt der Kanton Bern die Funktion und die Verantwortung als Bauherr auf Rechnung der Konkordatsmitglieder.

Erstellungskosten und ihre Deckung

Art. 4. ¹ Die Kosten für die Erstellung, den Ausbau und die Einrichtungen der Ingenieurschule für Landwirtschaft von insgesamt 8,5 Millionen Franken werden wie folgt verteilt:

	Franken
– Eidgenossenschaft	3,0 Millionen
– Kanton Bern (Grundbeitrag)	2,5 Millionen
– Kantone gemäss Verteilungsschlüssel	3,0 Millionen
	Total 8,5 Millionen

² Der diesem Konkordat beigefügte Verteilungsschlüssel (Anhang II) richtet sich nach:

- der landwirtschaftlichen Bevölkerung von 1950;
- der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Jahr 1955 (ohne Wald und Alpweiden);
- dem Index der Finanzkraft der Kantone im Jahr 1961.

³ Eine allfällige Erhöhung der Erstellungskosten wird den Kantonen nach dem gleichen Schlüssel (Abs. 2) belastet. Ein allfälliger Überschuss wird gemäss Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a verwendet.

⁴ Der Anteil der Kantone, die dem Konkordat nicht beitreten, wird von einer Bank als Darlehen in Form einer Hypothek auf die Liegenschaft der Ingenieurschule für Landwirtschaft aufgenommen. Dieses Darlehen wird beim Anschluss weiterer Kantone und nach den in Artikel 17 Absatz 1 vorgesehenen Modalitäten entsprechend zurückerstattet.

Schülerweiterung für "Internationale Landwirtschaft"

Art. 4^{bis}.¹⁾ Es wird eine neue Fachrichtung "internationale Landwirtschaft" eingeführt. Die daraus entstehenden Kosten von voraussichtlich 7,98 Millionen Franken (Baukosten-Index August 1990) für Bauten und Einrichtungen werden wie folgt gedeckt:

- Eidgenossenschaft: mindestens 35% der anrechenbaren Kosten.
- Kantone: Rest gemäss Verteilungsschlüssel (Anhang III). Die Deckung der Betriebskosten erfolgt gemäss Artikel 5.

² Der im Absatz 1 erwähnte Verteilungsschlüssel berücksichtigt:

- die Wohnbevölkerung 1988 mit doppeltem Gewicht;
- die landwirtschaftlich genutzte Fläche 1985 (ohne Wald und Alpweiden) mit einfachem Gewicht;
- den Index der Finanzkraft 1990.

³ Eine teuerungsbedingte Erhöhung der Erstellungskosten wird nach Abzug des Bundesbeitrages den Kantonen nach dem gleichen Schlüssel (Abs. 1) belastet.

¹⁾ Art. 4^{bis} eingefügt am 4. Oktober 1990.

Jährliche Kosten und ihre Deckung

Art. 5. ¹ Die jährlichen Kosten umfassen die Aufwendungen für den Betrieb der Ingenieurschule für Landwirtschaft sowie die Rückstellungen gemäss Artikel 6.

² Die jährlichen Kosten werden wie folgt gedeckt:

- a) Schulgeld und Pension;
- b) Beiträge des Bundes und der Kantone;
- c) Einnahmen aus Spezialkursen, Konferenzen und weiteren Veranstaltungen;
- d) Aktivsaldo des Vorjahres;
- e) Allfällige weitere Mittel.

³ Zur teilweisen Deckung der jährlichen Kosten der Ingenieurschule für Landwirtschaft verpflichten sich die Kantone zu einem Beitrag von 1500 Franken je Platz und Jahr. Dieser Beitrag ist von der tatsächlichen Schülerzahl unabhängig.

⁴ Die Nettojahreskosten, d.h. die Kosten nach Abzug der vorerwähnten Einnahmen, werden im Verhältnis zur Schülerzahl (ausgedrückt in Schülertagen der Kurse, welche eine Dauer von mehr als sechs Tagen aufweisen) auf die Kantone verteilt. Massgebend ist der Wohnsitzkanton der Schüler (Art. 26 ZGB).

⁵ Ausländische Schüler bezahlen eine zusätzliche Gebühr.

Rückstellungen und Fonds

Art. 6. Vom Zeitpunkt an, in welchem das Konkordat in Kraft tritt, werden in einem Fonds folgende Rückstellungen vorgenommen:

a) Rückstellung für den Unterhalt der Immobilien

Sie wird durch eine jährliche Einlage von 1% des Grundwertes der gesamten Baukosten gespiesen, welche als Bestandteil der nach Artikel 5 aufgeteilten Kosten erhoben wird, sowie durch allfällige weitere Mittel.

b) Rückstellung für die Erneuerung der Einrichtungen

Diese Rückstellung ist für die Erneuerung der Einrichtungen, besonders des Maschinenparks, und die Verbesserung der Installationen bestimmt. Sie wird wie folgt gespiesen:

- durch eine jährliche Einlage von 7% des Grundwertes des Maschinenkapitals und des Schulmaterials, welche als Bestandteil der nach Artikel 5 aufgeteilten jährlichen Kosten erhoben wird;
- durch Schenkungen, Legate und andere Unterstützungsbeiträge, welche nicht an eine ausdrückliche Zweckbestimmung gebunden sind;
- durch allfällige weitere Mittel.

c)...¹⁾

² Der Konkordatsrat kann weitere Rückstellungen und Fonds schaffen.

³ Die unter Absatz 1 Buchstaben a und b erwähnten Grundwerte richten sich nach dem Stand der Bau- und Maschinenkosten. Der Index des Jahres 1961 wird als Basis genommen.

⁴ Die Kapitalien werden in mündelsicheren schweizerischen Wertpapieren angelegt. Ihre Erträge werden den Reserven zugewiesen.

⁵ Der Konkordatsrat ist befugt, die Ansätze je nach der Höhe der Rückstellungen zu ändern.

Besondere Fälle

Art. 7. ¹ Die Schüler aus Kantonen, die nicht am Konkordat beteiligt sind, bezahlen die folgende Entschädigung:

- a) den Anteil an die Netto-Jahreskosten gemäss Artikel 5 Absatz 4;
- b) einen Grundbeitrag, dessen Höhe durch ein internes Reglement festgelegt wird.

² Die dem Konkordat nicht angeschlossenen Kantone werden eingeladen, den Kostenanteil zu übernehmen, der den auf ihrem Gebiet wohnhaften Schülern gemäss Absatz 1 auferlegt wird.

Organe

Art. 8. ¹ Die Organe des Konkordats sind:

- a) der Konkordatsrat
- b) die Verwaltung
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

² Die Wahl erfolgt auf vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig, ausgenommen, wenn ein Vertreter das 68. Altersjahr im Zeitpunkt der Wahl überschritten hat.

Der Konkordatsrat

Art. 9. ¹ Der Konkordatsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Angeschlossene Kantone je 1 Mitglied
- b) Eidgenossenschaft 2 Mitglieder
- c) ETH Zürich, Abteilung Landwirtschaft 1 Mitglied
- d) Schweizerischer Verband der Ingenieur- Agronomen und der Lebensmittelingenieure 2 Mitglieder
- e) Schweizerischer Verband der Agro-Ingenieure HTL 2 Mitglieder

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bezeichnen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden durch die Instanzen bestimmt, welche sie delegieren.

¹⁾ Art. 6 Abs. 1 lit. c (Stipendienfonds) aufgehoben am 4. Oktober 1990.

² Die Befugnisse des Konkordatsrates sind:

- Ernennung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Sekretärs des Konkordatsrates;
- Ernennung der Mitglieder der Verwaltung;
- Alle zwei Jahre Ernennung eines Mitgliedes der Geschäftsprüfungskommission und eines Stellvertreters, welche die Kantone vertreten;
- Genehmigung der Lehrpläne sowie des Arbeitsprogrammes und des Voranschlages der Ingenieurschule für Landwirtschaft;
- Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Rechnung der Ingenieurschule für Landwirtschaft;
- Erlass der internen Reglemente und der Besoldungsordnung;
- Behandlung der übrigen Geschäfte, die Gegenstand einer ordnungsgemässen Traktandenliste bilden.

³ Der Konkordatsrat vereinigt sich einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung und auf Verlangen von einem Viertel seiner Mitglieder oder auf Gesuch der Verwaltung hin zu ausserordentlichen Sitzungen. Beschlüsse werden nach einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

⁴ Die Einladungen sind mindestens drei Wochen vor einer Sitzung zu verschicken. Der Konkordatsrat kann nur Beschlüsse fassen, soweit es sich um Geschäfte handelt, die auf der Tagesordnung der Einladung stehen.

Die Verwaltung

Art. 10. Die Verwaltung setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|--|--------------|
| a) Eidgenossenschaft | 1 Mitglied |
| b) Sitzkanton | 1 Mitglied |
| c) Andere Kantone, wovon ein westschweizerischer oder das Tessin | 2 Mitglieder |
| d) Schweizerischer Verband der Ingenieur-Agronomen und der Lebensmittelingenieur | 1 Mitglied |
| e) Schweizerischer Verband der Agro-Ingenieure HTL | 1 Mitglied |

Die Mitglieder der Verwaltung brauchen dem Konkordatsrat nicht anzugehören. Die Verwaltung konstituiert sich selbst.

^{1bis} Der Direktor nimmt in der Regel an den Sitzungen der Verwaltung teil. Er hat beratende Stimme und Antragsrecht.

^{2ter} Ein Vertreter der Lehrerkonferenz mit beratender Stimme kann zu den Sitzungen eingeladen werden.

² Die Befugnisse der Verwaltung sind:

- Ernennung des Direktors, des Vizedirektors, der Professoren, der Assistenten und des Personals der Ingenieurschule für Landwirtschaft, Aufstellen der Pflichtenhefte und Festlegung der Besoldungen im Rahmen der Reglemente;
- Vertretung der Schule gegen aussen;
- Verwaltung der Spezialfonds;
- Entscheidung über budgetierte Ausgaben, welche 10000 Franken übersteigen;
- Entscheidung über nichtbudgetierte Ausgaben bis 4000 Franken unter Vorbehalt der Deckung;

- Überwachung der Kurse und des Betriebes der Institution;
- Vorbereitung der Sitzung des Konkordatsrates;
- letztinstanzliche Entscheidung von Differenzen zwischen dem Personal der Ingenieurschule für Landwirtschaft;
- Erledigung weiterer Aufgaben gemäss den internen Reglementen.

Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 11. Die Kommission hat folgende Befugnisse.

- Prüfung der Rechnung
- Prüfung, ob die Geschäftsleitung im Sinne der Beschlüsse des Konkordatsrates oder der Verwaltung vollzogen wird;
- Berichterstattung an den Konkordatsrat.

² Die Geschäftsprüfungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|----------------------|--------------|
| a) Eidgenossenschaft | 1 Mitglied |
| b) Kantone | 2 Mitglieder |

³ Jedes zweite Jahr hat sich der am längsten im Amt stehende Vertreter der Kantone zurückzuziehen, und der amtsälteste Stellvertreter wird sein Nachfolger. Die in der Verwaltung vertretenen Kantone können nicht gleichzeitig in der Geschäftsprüfungskommission vertreten sein.

Beziehungen der verschiedenen Organisationen zur Ingenieurschule für Landwirtschaft

Art. 12. ¹ Die Beziehungen zwischen der Ingenieurschule für Landwirtschaft und den verschiedenen Organisationen, welche dort Kurse und Konferenzen durchführen werden, bilden Gegenstand eines durch die verantwortlichen Organe der betreffenden Organisation genehmigten Reglementes.

² Die Leistungen der Ingenieurschule für Landwirtschaft sind nach zum voraus festzulegenden Bedingungen zu vergüten. Grundsätzlich ist die Ingenieurschule für Landwirtschaft zu entschädigen.

² Die Verwaltung bestimmt, ob Kurse, Versammlungen und Veranstaltungen verschiedener Art an der Ingenieurschule für Landwirtschaft stattfinden können und setzt die diesbezüglichen Bedingungen fest.

Interkantonale Lehrmittelzentrale für den landwirtschaftlichen Unterricht

Art. 13. ¹ Die Ingenieurschule für Landwirtschaft stellt der Zentrale in seinen Gebäuden die notwendigen Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung. Sie wird durch den Schweizerischen Verband der Ingenieur-Agronomen und der Lebensmittelingenieure verwaltet.

Art. 14. ...¹⁾

¹⁾ Art. 14 (Pädagogisches Seminar) aufgehoben am 4. Oktober 1990.

Internationale Kurse

Art. 15. Die Ingenieurschule für Landwirtschaft kann für internationale Kurse herangezogen werden, welche der Bund durchführt oder deren Patronat übernimmt .

Einzahlung der Kantonsbeiträge

Art. 16. Die am Konkordat beteiligten Kantone verpflichten sich einzuzahlen:

- a) ihren Anteil an die Erstellungskosten (Art. 4) nach rechtsgültigem Beitritt;
- b) den auf Grund der reservierten Plätze berechneten Beitrag (Art. 5 Abs. 3) je zu Beginn des Jahres;
- c) den Anteil an die jährlichen Kosten (Art. 5 Abs. 4) zu 40% im August des Vorjahres, zu 50% im Januar des Rechnungsjahres und den Rest nach Abschluss der Rechnung.

Beitritt und Kündigung

Art. 17. ¹ Kantone, die nach dem Inkrafttreten des Konkordates aufgenommen werden wollen, müssen ihren Anteil laut Verteilungsschlüssel nach Abzug der Hälfte ihrer Beiträge an die Erstellungskosten gemäss Artikel 7 Absatz 2 einzahlen.

² Die dem Konkordat angeschlossenen Kantone haben das Recht, ihre Mitgliedschaft unter Beachtung einer dreijährigen Frist auf das Ende eines Schuljahres zu kündigen. Das einbezahlte Kapital wird nicht zurückerstattet.

³ Aufnahmegesuche und Kündigungen sind an den Bundesrat zu richten, der sie an die Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren, an den Konkordatsrat und an die angeschlossenen Kantone weiterleitet.

Inkraftsetzung

Art. 18. ¹ Das Konkordat tritt nach seiner Genehmigung durch den Bundesrat und der Veröffentlichung in der Eidgenössischen Gesetzessammlung in Kraft. Es wird als rechtsgültig betrachtet, sobald die Beiträge der Kantone an die Erstellungskosten die Summe von vier Millionen Franken erreichen. Das Konkordat ist heute für alle Kantone verbindlich.

² Das Fürstentum Liechtenstein kann dem Konkordat mit gleichen Rechten und Pflichten wie die Kantone beitreten.

Vom Bundesrat am 1. September 1964 genehmigt¹⁾
Inkrafttreten am 24. September 1964²⁾

¹⁾ Genehmigung der Änderungen vom:
- 4. Oktober 1990 durch EDV am 16. Dezember 1992.

²⁾ Inkrafttreten der Änderung vom
- 4. Oktober 1990 am 1. Januar 1993.

Anhang I**Verteilungsschlüssel für die reservierten Plätze an der
Ingenieurschule für Landwirtschaft**

Kanton	Landw. Bevölkerung 1980	Landw. Nutzfläche 1990	Verteilung der Plätze 1990	Jährliche Pauschal- entschädigung
ZH	20 023	78 054	8	12 500
BE	63 588	196 265	23	34 500
LU	30 565	80 994	11	16 500
UR	3 068	7 125	1	1 500
SZ	8 525	25 975	3	4 500
OW	3 666	8 593	1	1 500
NW	2 755	6 665	1	1 500
GL	1 897	7 631	1	1 500
ZG	3 398	11 641	1	1 500
FR	19 635	78 772	8	12 000
SO	7 041	33 173	3	4500
BS	105	526	1	1 500
BL	4 335	19 555	2	3 000
SH	2 895	14 211	1	1 500
AR	3 682	12 694	1	1 500
AI	2 815	7 432	1	1 500
SG	23 707	77 499	9	13 500
GR	12 153	58 396	6	9 000
AG	17 389	64 905	7	10 500
TG	15 772	53 865	6	9 000
TI	4 177	14 440	2	3 000
VD	23 142	110 621	11	16 500
VS	13 732	35 248	5	7 500
NE	4 816	33 224	3	4 500
GE	2 115	12 508	1	1 500
JU	5 584	36 049	3	4 500
FL			1	1 500
Total	300 580	1 086 060	121	181 500

925.151

Anhang II

Verteilungsschlüssel (in 1000 Franken) für die Finanzierung der Ingenieurschule für Landwirtschaft im Kostenbetrag von 8,5 Millionen Franken

A	3000
B	2500
ZH	435
BE	622
LU	174
UR	15
SZ	38
OW	9
NW	26
GL	27
ZG	40
FR	127
SO	107
BS	10
BL	76
SH	40
AR	30
AI	7
SG	181
GR	90
AG	229
TG	117
TI	52
VD	301
VS	84
NE	92
GE	70
	8499

A Anteil des Bundes

B Anteil des Sitzkantons (Bern)

Anhang III**Verteilungsschlüssel für die Investitionskosten der Fachrichtung Internationale Landwirtschaft**

Eidgenossenschaft:: 2 450 000 Franken

Kantone: 5 530 000 Franken

Kanton	Wohnbevölkerung 1988 (doppeltes Gewicht)	Landw. Nutzfläche 1985 (einfaches Gewicht)	Finanzkraft 1990	Anteil
ZH	1 141 494	7 686 621	151	852 500
BE	932 577	19 672 285	71	815 000
LU	311 761	8 057 722	67	294 000
UR	33 544	712 800	30	27 000
SZ	106 409	2 586 506	79	100 000
OW	27 896	871 008	49	27 500
NW	31 619	656 763	90	28 500
GL	36 953	759 718	90	33 000
ZG	83 419	1 163 203	202	80 500
FR	200 166	7 731 458	62	227 500
SO	221 464	3 318 071	84	176 000
BS	190 854	51 418	171	123 000
BL	228 151	1 948 760	102	162 500
SH	70 317	1 422 674	100	64 000
AR	50 328	1 268 735	69	47 000
AI	13 333	772 495	51	19 000
SG	410 773	7 637 693	87	353 500
GR	167 904	5 844 202	67	182 500
AG	484 308	6 422 120	96	380 000
TG	198 371	5 351 937	93	201 000
TI	280 630	1 398 573	76	173 000
VD	565 181	10 855 458	90	495 000
VS	239 048	3 438 551	44	172 500
NE	157 436	3 252 527	54	131 500
GE	371 356	1 190 271	152	252 500
JU	64 681	3 562 307	37	85 500
FL	28 181	346 400	200	26 000
Total	6 648 154	107 980 276	93.64*)	5 530 000

*) Gewogenes Mittel